

Hilfe und Beratung

- **Frauenhelpline gegen Männergewalt**
österreichweit kostenlos rund um die Uhr: Tel. 0800/ 222 555
- **Beratungsstelle des Stadtpolizeikommandos Schwechat**
Tel. 0591 33 – 3290 DW 311 oder 333
- **Bundesministerium für Inneres; Interventionsstellen NÖ**
St. Pölten: Tel. 02742/ 319 66
Wr. Neustadt: Tel. 02622/ 243 00
Zwettl: Tel. 02822/ 530 03
- **NÖ Kinder- und Jugend Anwaltschaft**
Tel. 02742/ 90 811



Kontakt:

Stadtpolizeikommando Schwechat; Kriminalreferat, Fachbereich 1 – Gewaltdelikte
Tel. 0591 33 – 3290 DW 311 oder 333

Referat für Familien-, Frauen- und Gleichbehandlungsfragen der Stadtgemeinde Schwechat
Tel. 01/ 701 08 – DW 229

Eigentümer und Verleger (Medieninhaber):
Stadtgemeinde Schwechat,
2320 Schwechat, Rathausplatz 9
Redaktion: Frauenreferat
Hersteller: Medienhaus Bürger,
Reinhartsdorfstraße 23, 2320 Schwechat

FRAUENREFERAT POLIZEI

Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt



Stadtgemeinde Schwechat
Referat für Familien-, Frauen- und Gleichbehandlungsfragen
Rathausplatz 9,
2320 Schwechat,
1. Stock, Zimmer 101
Tel. 01/ 701 08 - 229,
e-mail: s.hartl@schwechat.gv.at

Definition

Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalttaten zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammen leben. Unter diesen Begriff fällt daher nicht nur Gewalt in Partnerschaften, sondern auch Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebender älterer Menschen.

Je nach verwendeter Definition äußert sich häusliche Gewalt nicht nur im körperlichen Übergriffen, sondern auch in subtileren Gewaltformen.

- **Körperliche Gewalt** (Schlagen, Stossen, Schütteln, Beißen, Würgen, mit Gegenständen werfen, ...)
- **Sexuelle Gewalt** (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, ...)
- **Psychische Gewalt** (Drohung, Beschimpfen, Demütigen, Einschüchtern, Kontrolle und Bespitzelung, ...)
- **Ökonomische Gewalt** (Verbot oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahmung des Lohns, kein Zugang zum gemeinsamen Konto, ...)

Rechtliche Information

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie

Einen verbesserten Schutz für Frauen und Kinder, die von Männergewalt betroffen sind, bietet das Bundesgesetz zum Schutz in der Familie, welches seit 1. Mai 1997 in Kraft ist und in der Zwischenzeit zweimal (2000 und 2004) im Sinne des Opferschutzes reformiert wurde.

Das Bundesgesetz umfasst zwei Maßnahmen: Erstens das Wegweiserecht und das Betretungsverbot nach § 38a des Sicherheitspolizeigesetzes, zweitens die Einstweilige Verfügung nach § 382b ff der Exekutionsordnung. Beide Maßnahmen können auch unabhängig voneinander angewendet bzw. erwirkt werden.

Das Wegweiserecht (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz)

Das Sicherheitspolizeigesetz, welches die Wegweisung des Gewalttäters aus der Wohnung/Haus beinhaltet und auch ein Wiederbetreten (Betretungsverbot) für zehn Tage verbietet, ist eine nicht mehr wegzudenkende Maßnahme für den Opferschutz. Vor Inkrafttreten des Gesetzes mussten die Betroffenen ihre vertraute Umgebung, ihr Zuhause verlassen, um sich in Sicherheit zu bringen. Nicht der Gewalttäter musste die Konsequenzen seiner Taten ziehen, sondern die Opfer hatten den Platz zu räumen.

Diese Ungerechtigkeit und Zumutung für Betroffene wurde durch diese polizeiliche Maßnahme beendet. Der § 38a bietet jedoch keinen hundertprozentigen Schutz vor Gewalt. In besonders gefährlichen Situationen, wie etwa vor, während und nach Trennungen, kann es wichtig sein, dass Betroffene

dennoch die Wohnung verlassen und eine sichere Unterkunft (z.B. in einem Frauenhaus) aufsuchen, zumindest bis die gefährliche Zeit vorbei ist.

Die „Einstweilige Verfügung“ nach § 382b ff Exekutionsordnung

Eine Einstweilige Verfügung kann beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden, wenn das Zusammenleben mit der gewalttätigen Person aufgrund von körperlichen Misshandlungen oder Drohungen unzumutbar ist. Jedoch kann auch bei seelischer Gewalt eine Einstweilige Verfügung beantragt werden.

Die Einstweilige Verfügung bietet verschiedene Schutzmaßnahmen. Da es sich dabei um eine zivilrechtliche Verfügung handelt, muss von den Betroffenen genau beantragt werden, welche Schutzmaßnahmen sie brauchen. Der Vollzug erfolgt durch die Gerichtsvollzieher, in dringenden oder besonders gefährlichen Fällen kann das Gericht die Polizei ersuchen, den Beschluss zu vollziehen.

Das Anti-Stalking-Gesetz

Das Anti-Stalking-Gesetz ist seit 1. Juli 2006 in Kraft.

Stalking kommt in Zusammenhang mit Gewalt in der Familie häufig vor, insbesondere in Zeiten von Trennung und Scheidung. Das „beharrliche Verfolgen einer Person“ ist nun mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht. Mit der strafrechtlichen Verankerung des neuen Gesetzes haben Opfer vor allem mehr Möglichkeiten sich zu wehren. Opfer können die Polizei einschalten und schneller eine einstweilige Verfügung erwirken.